

# BEITRAGSORDNUNG

FV Wiehl 2000 e.V.



## § 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren.
3. Die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus. Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent / jede Interessentin probeweise trainieren.
4. Eine Beitragspflicht gilt auch bei Nichtteilnahme am aktiven Trainings- und Spielbetrieb.
5. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlage fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden rückwirkend zum Monat des laufenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden

## § 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	mtl. Beitragshöhe
01	Herren aktiv	10,00 €
02	Herren passiv	5,00 €
03	Damen aktiv	10,00 €
04	Damen passiv	5,00 €
05	Alte Herren	5,00 €
06	Rentner (ab 65 Jahre)	4,00 €
07	Trainer*innen	2,50 €
08	Vorstandsmitglieder	2,50 €
09	A-Junioren Verbandsspielbetrieb	20,00 €
10	A-Junioren Kreisspielbetrieb	10,00 €

# BEITRAGSORDNUNG

FV Wiehl 2000 e.V.



Klasse	Mitgliedsform	mtl. Beitragshöhe
11	B-Junioren Verbandsspielbetrieb	20,00 €
12	B-Junioren Kreisspielbetrieb	10,00 €
13	C-Junioren Verbandsspielbetrieb	15,00 €
14	C-Junioren Kreisspielbetrieb	9,00 €
15	D-Junioren Verbandsspielbetrieb	15,00 €
16	D-Junioren Kreisspielbetrieb	9,00 €
17	E-Junioren	8,00 €
18	F-Junioren	8,00 €
19	Bambini-Junioren	8,00 €
20	Mini-Löwen	7,00 €
21	Ehrenmitglied	beitragsfrei

1. Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Beitrag.
2. Beim Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr und Monat, erfolgt eine Berechnung des Beitrages zum 1. des Folgemonats.
3. Beiträge der Klassen 09-20 reduzieren sich für das 2. Kind einer Familie um 50%. Das 3. Kind und jedes weitere Kind einer Familie ist beitragsfrei.
4. Beiträge der Klassen 09-20 reduzieren sich für Trainerkinder um 75%. Das 2. Trainerkind und jedes weitere Trainerkind ist beitragsfrei.
5. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
6. Der zu entrichtende Beitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund NRW e.V. festgelegten Sätze.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

# BEITRAGSORDNUNG

FV Wiehl 2000 e.V.



## § 4 Gebühren & Umlagen

Anlass	Gebühr
Aufnahmegebühr (einmalig)	15,00 €
Rücklastschrift	6,00 €
Mahnung	5,00 €
Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	3,00 €
Sonderbeitrag für Energiekosten und sonstigen Kosten für Reinigung, Umlage- und Platzpflege <sup>1</sup>	10,00 €

<sup>1</sup> Vereinnahmung gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 10.06.2022 und Beschluss Jahreshauptversammlung vom 13.01.2023: Einzug des Sonderbeitrags erfolgt jeweils im 2. Halbjahr 2022 und 2. Halbjahr 2023. Bestehende Ermäßigungen für Familien gem. § 3 werden hierbei berücksichtigt.

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

## § 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Beiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Die Halbjahresbeiträge werden jeweils am ersten Dienstag in den Monaten April (Beitragszeitraum: 01.01.-30.06.) und Oktober (Beitragszeitraum: 01.07.-31.12.) des Kalenderjahres fällig.
3. Alle Gebühren werden grundsätzlich im Folgemonat nach Eintritt des Anlasses fällig.
4. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Monate der Vereinszugehörigkeit berechnet und im Folgemonat anteilig fällig.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
6. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen, sind einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen pauschal durch die Gebühr abgegolten.

# BEITRAGSORDNUNG

FV Wiehl 2000 e.V.



7. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge und Gebühren bis spätestens 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Kalenderjahres auf die Beitragskonten des Vereins.

## § 6 Vereinskonten

1. Eine Zahlung von Beiträgen und Gebühren ist ausschließlich auf die folgenden Bankverbindungen des Vereins möglich:

### Seniorenabteilung

FV Wiehl 2000 e.V.

Volksbank Oberberg eG

IBAN: DE65 3846 2135 0016 6660 25

BIC: GENODED1WIL

### Jugendabteilung

FV Wiehl 2000 e.V.

Sparkasse Gummersbach

IBAN: DE35 3845 0000 0000 3454 47

BIC: WELADED1WIE

2. Eine Überweisung von Beiträgen und Gebühren auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

## § 7 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich per Einwurf-Einschreiben an die folgende Vereinsanschrift möglich:

FV Wiehl 2000 e.V.

Postfach 1146

51655 Wiehl

2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Zur Fristwahrung ist der Poststempel des Kündigungsschreibens ausschlaggebend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2023 vorgetragen und beschlossen. Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.